EINGANG 23. DEZ. 2015

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat

Landkreis Wittenberg · Postfach 100 251 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Kopie SM EINGEGANGEN 01 6953 22. Dez. 2015 Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) 03 X Stadtwerke 04 X Kopie

Stadt Coswig (Anhalt)
Die Bürgermeisterin
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Fachdienst: Kommunalaufsicht
Besucher- Breitscheidstr. 3
Adresse: 06886 Luth. Wittenberg
Auskunft erteilt: Herr Lehnert
Zimmer-Nr.: 1.21
☎ 03491/479 204
Fax: 03491/479 995 204
eMail: ulf.lehnert@Landreis.Wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
04.12.2015/Zü.	15.2.Lehnert	2015-12- 21

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Coswig (Anhalt)" für das Wirtschaftsjahr 2016

Der mit Schreiben vom 04.Dezember 2015 eingereichte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Coswig (Anhalt)" für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg geprüft. Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Genehmigung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 eingestellten Neukreditaufnahme in Höhe von 185.000,00 € wird in Höhe von

   122.000,00 €
   in Worten: Einhundertzweiundzwanzigtausend Euro

   erteilt. Für den darüber liegenden Betrag in Höhe von 63.000,00 € ergeht keine Genehmigung.

   Ein Beitrittsbeschluss des Stadtrates ist erforderlich.

Begründung:

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Coswig (Anhalt)" ist gemäß § 2 (1) EigBG LSA i. V. m. § 144 (1) KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt), Beschluss COS-BV-177/2015 vom 3.Dezember 2015, wurde der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 in öf-

fentlicher Sitzung einstimmig beschlossen und ging am 7.Dezember 2015 beim Landkreis Wittenberg ein.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 185.000,00 € (Ziffer 2.1. der Satzung zum Wirtschaftsplan) unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt des § 108 (2) KVG LSA.

Der Höchstbetrag der festgesetzten Liquiditätskredite (Kassenkreditrahmen) für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 500.000,00 € ist genehmigungsfrei.

Zu 1.

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).
Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht in Einklang stehen.
Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Betrieb aus den laufenden Einzahlungen bzw. Erträgen die mit der Kreditaufnahme im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen (Zins und Tilgung) jederzeit aufbringen kann.

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
Im § 108 Abs. 3 KVG LSA ist geregelt, dass die Kreditermächtigung weiter gilt, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.

Im Wirtschaftsplan sind beabsichtigte Neukreditaufnahmen in Höhe von 185.000,00 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt, deren Aufnahme in Höhe von 122.000,00 € genehmigt wurde. Für einen Betrag in Höhe von 63.000,00 € wurde die Genehmigung nicht erteilt.
Grund hierfür sind die Kreditreste aus der Genehmigung zum Wirtschaftsplan 2015. Wie bereits a.a.O. angemerkt, regelt der § 108 Abs. 3 KVG LSA die Dauer des Fortbestehens von erteilten Kreditermächtigungen.

Mit Bescheid vom 30. Dezember 2014 wurde dem Eigenbetrieb ein Gesamtbetrag an Kreditmitteln in Höhe von 313.000,00 € genehmigt. Davon wurden 100.000,00 € an eine aufschiebende Bedingung im Rahmen der Ansiedlung Freizeitpark Köselitz geknüpft.

Mit Schriftsatz vom 3. Juni 2015 teilte die Stadt Coswig (Anhalt) mit, dass eine tatsächlich Inanspruchnahme aus der Kreditgenehmigung in Höhe von lediglich 150.000,00 € erfolgte. Die beabsichtigten Kreditmittel im Zusammenhang mit der Ansiedlung des Freizeitparks Köselitz werden nicht benötigt.
Insofern verbleibt ein Rest an bisher genehmigten beabsichtigten Kreditaufnahmen in Höhe von 63.000,00 €.
Dieser nicht ausgeschöpfte Kreditrahmen aus o.g. Bescheid zum Wirtschaftsplan 2015 steht dem Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2016 noch zur Verfügung und kann zur Deckung der beabsichtigten Investitionsmaßnahmen im laufenden Wirtschaftsjahr eingesetzt werden.
Ein **Beitrittsbeschluss** über die Herabsetzung des Kreditrahmens im Wirtschaftsplan 2016 durch den **Stadtrat** ist hierfür erforderlich.